

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Anglistik

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig
für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen
sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch
Kapitel IV: Englisch**

Vom 12. Juni 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung im Fach Englisch für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Förderschulen oder für das Höhere Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Englisch gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

**§ 2
Zweck der Prüfung**

Gegenstand der Zwischenprüfung im Fach Englisch sind die Lehrgegenstände und Inhalte des Grundstudiums (in der Regel 1. - 4. Semester; für das Lehramt an Grundschulen 1. - 3. Semester). Besonderer Wert ist auf die Kenntnis und das Verständnis der wesentlichen Grundzusammenhänge, Fakten und methodischen Ansätze der verschiedenen Gebiete zu legen.

Die Sprachbeherrschung in der Fremdsprache Englisch soll zu diesem Zeitpunkt eine gute Basis für das weitere Studium bilden und zu berufsbezogener Sprachanwendung sowie zu selbständiger Arbeit an der eigenen Fremdsprachenkompetenz befähigen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss für Anglistik zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die hauptamtlichen Hochschullehrer haben über die absolute Mehrheit zu verfügen.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird in der Fremdsprache Englisch abgelegt.

Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden vier Teilprüfungen, die nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des entsprechenden Teilbereiches (s. § 5) studienbegleitend abgelegt werden können.

(1) Linguistik

- für die Lehrämter an *Grundschulen Mittelschulen, Förderschulen* und für das Höhere Lehramt an *Gymnasien*:

mündliche Prüfung (20 bis 25 min)

Darstellung und Diskussion linguistischer Grundkenntnisse

(2) Literaturwissenschaft

- für das Lehramt an *Mittelschulen* und für das Höhere Lehramt an *Gymnasien*:

mündliche Prüfung (20 bis 25 min)

Literaturgeschichte Großbritanniens/Neuere englischsprachige Literaturen (NEL) oder Literaturgeschichte USA einschließlich Gegenstände der Literaturkritik sowie Überblickskenntnisse der Literatur des jeweils anderen geographischen Bereiches

- für die Lehrämter an *Grundschulen* und an *Förderschulen*:

Klausur (120 min)

studienbegleitende kumulative Prüfung in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Literaturanalyse"

(3) Kulturstudien

- für die Lehrämter an *Grundschulen*, *Mittelschulen*, *Förderschulen* und für das Höhere Lehramt an *Gymnasien*:

Klausur (180 min)

Kulturstudien Großbritanniens und Kulturgeschichte der USA (Überblick und ausgewählte Gebiete)

Als Hilfsmittel sind ein- und zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

(4) Sprachpraxis

- für das Lehramt an *Mittelschulen* und für das Höhere Lehramt an *Gymnasien*:

A Klausur (180 min)

Die Klausur besteht aus zwei Teilen, die sich mit folgenden Gegenständen befassen:

- Essay (90 min/350 - 550 Wörter)

- Übersetzung Deutsch-Englisch (90 min/Textlänge 200 - 250 Wörter)

Als Hilfsmittel sind für den Essay einsprachige Wörterbücher und für die Übersetzung ein- und zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

und

B mündliche Prüfung (25 - 30 min pro Prüfungskandidat)

Sie wird in der Regel in Gruppen von zwei Kandidaten durchgeführt und dient der Überprüfung der Sprechfertigkeit in monologischer und dialogischer Form.

- für die Lehrämter an *Grundschulen* und an *Förderschulen*:

mündliche Prüfung (25 - 30 min pro Prüfungskandidat)

Sie wird in der Regel in Gruppen von zwei Kandidaten durchgeführt und dient der Überprüfung der Sprechfertigkeit in monologischer und dialogischer Form.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach dem Nachweis der im folgenden für die einzelnen Studiengänge festgelegten Leistungsnachweise. Die Art des Erwerbs der Leistungsnachweise wird von den Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Gemäß § 10 Abs. (2) Ziffer 3 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge werden die Leistungsnachweise in der Regel benotet.

Die Zulassung zur Zwischenprüfung eines Teilbereiches kann nach der Erfüllung der Anforderungen für den entsprechenden Teilbereich erfolgen.

(1) Lehrämter Englisch an Grundschulen und an Förderschulen

1. Linguistik

2 VO Einführung synchrone Linguistik

2 PSO Einführung synchrone Linguistik

← 1 Leistungsnachweis

1 VO Einführung diachrone Linguistik

2 PSW Weiterführendes Proseminar

2. Literaturwissenschaft

2 ÜO Einführung in die Literaturanalyse

2 PSW Literatur Großbritanniens/NEL

2 PSW Literatur USA

3. Kulturstudien

2 VW Kulturstudien Großbritanniens

2 VW Kulturgeschichte USA

2 PSW Kulturstudien Großbritanniens oder USA

4. Sprachpraxis

2 ÜO Sprechen (Interactive oral discourse)

2 ÜO Schreiben (Composition I) ← 1 Leistungsnachweis

2 ÜW aus weiterem Angebot der Sprachpraxis im
Grundstudium (außer Übersetzen I und Composition II)

(2) Lehramt Englisch an Mittelschulen

1. Linguistik

2 VO Einführung synchrone Linguistik

2 PSO Einführung synchrone Linguistik ← 1

Leistungsnachweis

1 VO Einführung diachrone Linguistik

2 PSW Weiterführendes Proseminar

2. Literaturwissenschaft

2 ÜO Einführung in die Literaturanalyse ← 1 Leistungsnachweis

3 V/PSW Literatur Großbritanniens/NEL

3 V/PSW Literatur USA

3. Kulturstudien

2 VW Kulturstudien Großbritanniens)

2 VW Kulturgeschichte USA)

2 PSW Kulturstudien Großbritanniens oder USA) 1

Leistungsnachweis

4. Sprachpraxis

2 ÜO Schreiben (Composition I)

2 ÜO Sprechen (Interactive oral discourse) ← 1

Leistungsnachweis

2 ÜO Übersetzen I

2 ÜW aus weiterem Angebot der Sprachpraxis im Grundstudium

(3) Höheres Lehramt Englisch an Gymnasien

1. Linguistik

2 VO Einführung synchrone Linguistik

2 PSO Einführung synchrone Linguistik ← 1

Leistungsnachweis

1 VO Einführung diachrone Linguistik

4 PSW Weiterführende Proseminare

2. Literaturwissenschaft

2 ÜO Einführung in die Literaturanalyse ← 1 Leistungsnachweis
4 V/PSW Literatur Großbritanniens/NEL
4 V/PSW Literatur USA

3. Kulturstudien

2 VW Kulturstudien Großbritanniens)
2 VW Kulturgeschichte USA)
2 PSW Kulturstudien Großbritanniens) 1
Leistungsnachweis
2 PSW Kulturgeschichte USA)

4. Sprachpraxis

2 ÜO Schreiben (Composition I)
2 ÜO Sprechen (Interactive oral discourse) ← 1
Leistungsnachweis
2 ÜO Übersetzen I
3 ÜW aus weiterem Angebot der Sprachpraxis im Grundstudium

Legende zur Übersicht der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise:

Zahlenangabe in Semesterwochenstunden

V = Vorlesung, HS = Hauptseminar, PS = Proseminar,

S = Seminar (Seminarart frei wählbar), Ü = Übung,

O = obligatorisch, W = wahlobligatorisch

Leistungsnachweise sind in einer bestimmten Lehrveranstaltung ← oder wahlweise in einer von mehreren Lehrveranstaltungen (Kennzeichnung durch Klammern) zu erbringen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 (2) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Fach Englisch gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001.

Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. März 2001 angezeigt.

Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 9. Juli 2001 (Az.:3-7831-13-0361/43-3).

(2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten an der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Englisch ab Wintersemester 2000/01 erfolgt ist.

Leipzig, den 12. Juni 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor